



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 2014

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien	
20020	20. 8. 2014	Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung	486
		Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung	
2051	22. 8. 2014	Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität	493
21222	23. 5. 2014	Änderung der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW)	497
21222	23. 5. 2014	Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW	498

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
5. 8. 2014	Bek. – Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2013 und Entlastung des Verbandsvorstehers	501
21. 7. 2014	Bek. – Abschließender Vermerk der GPA NRW	501
11. 12. 2013	Bek. – Umlagensatzung Zweckverband VRR 2014.	502
28. 3. 2014	Bek. – Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2014 (1. Nachtrag) . . .	505
1. 9. 2014	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Freitag, 12.9.2014	510
1. 9. 2014	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Freitag, 12.9.2014 . .	510
	Landschaftsverband Rheinland	
29. 8. 2014	Bek. – Bildung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	506

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**20020****Verhütung und Bekämpfung von Korruption
in der öffentlichen Verwaltung**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales,
zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und
aller Landesministerien – IR 12.02.02 –
v. 20.8.2014

1**Allgemeines****1.1****Geltungsbereich**

Dieser Erlass gilt für die in § 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG – GV. NRW. 2005 S. 8/SGV. NRW. 20020) vom 16. Dezember 2004 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 875), in Kraft getreten am 31.12.2013 – genannten Stellen mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände und des ihnen zuzuordnenden Bereichs. Für bestimmte Bereiche getroffene restriktivere Regelungen bleiben unberührt.

1.2**Korruption**

Kennzeichnend für korruptive Praktiken sind vor allem der Missbrauch einer amtlichen Funktion und die Erlangung bzw. das Anstreben von (persönlichen) Vorteilen unter in der Regel gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen.

Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.

Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind insbesondere

- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 333 StGB Vorteilsgewährung
- § 334 StGB Bestechung
- § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 108 e StGB Abgeordnetenbestechung
- § 299 f StGB Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (Angestelltenbestechung).

Damit gehen in der Regel Straftatbestände einher nach

- § 261 StGB Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens
- § 263 StGB Betrug
- § 264 StGB Subventionsbetrug
- § 265 b StGB Kreditbetrug
- § 266 StGB Untreue
- § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- § 353 b Verletzung von Dienstgeheimnissen.

1.3**Korruptionsgefährdete Bereiche**

Gefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind insbesondere die Bereiche (auch in rechtlich selbständigen Organisationen wie Tochtergesellschaften), in denen

- Aufträge vergeben werden,
- Subventionen, Fördermittel oder Zuwendungen bewilligt werden,
- über Konzessionen, Genehmigungen, Gebote oder Verbote entschieden wird oder andere Verwaltungsakte erlassen werden,

- Abgaben, Gebühren etc. festgesetzt oder erhoben werden,
- Kontrolltätigkeiten ausgeübt werden,
- Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien) veräußert oder erworben werden,
- häufige Außenkontakte stattfinden.

Wird im Rahmen der nach § 19 KorruptionsbG im Einzelfall vorzunehmenden Gefährdungsanalyse festgestellt, dass eine der oben aufgeführten abstrakt korruptionsgefährdeten Tätigkeiten tatsächlich wahrgenommen wird, liegt die Zuordnung einer „mittleren Korruptionsgefährdung“ nahe.

Führt die Entscheidung zu erheblichen Vor- oder Nachteilen für Dritte und ist ein Handlungsspielraum im Sinne eines Ermessens- und Beurteilungsspielraums gegeben, kann eine „besondere Korruptionsgefährdung“ anzunehmen sein.

1.4**Korruptions-Indikatoren**

Eine Reihe von Indikatoren können Warnsignale im Hinblick auf Korruptionsgefährdung sein, z.B. wenn sie stark ausgeprägt sind oder häufiger oder in Kombination mit anderen auftreten. Für sich alleine betrachtet haben sie nur eine geringe Aussagekraft, sie lassen nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten schließen. Die Bewertung von Indikatoren ist daher im Einzelfall mit größter Sorgfalt durchzuführen. Die vielfältigen Erscheinungsformen der Korruption führen dazu, dass Indikatorenkataloge, wie im Folgenden beispielhaft dargestellt, nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben und in unterschiedlichen Gefährdungsbereichen voneinander abweichen können.

Personenbezogene Indikatoren:

- persönliche Probleme (Sucht, Überschuldung, Frustration, etc.),
- Geltungssucht,
- Jobdenken, mangelnde Identifikation mit der Aufgabe,
- gezielte Umgehung von Kontrollen, Abschottung einzelner Aufgabenbereiche,
- Inanspruchnahme von betrieblichen Einrichtungen, Freizeitanlagen, Ferienwohnungen oder Veranstaltungen der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Bieterin oder des Bieters,
- unerklärlich hoher Lebensstandard.

Systembezogene Indikatoren:

- zu große Aufgabenkonzentration auf eine Person,
- unzureichende Kontrollen, zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht,
- zu große unkontrollierte Entscheidungsspielräume,
- fehlende oder schwer verständliche Vorschriften.

Passive Indikatoren:

- Ausbleiben von Bürgerbeschwerden, obwohl mit Widerspruch zu rechnen wäre,
- Ausbleiben von behördlichen Aktionen oder Reaktionen.

2**Personalwesen****2.1****Führungsverantwortung, Personalrotation**

Vorgesetzte üben ihre Führungsverantwortung und Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus und achten auf Korruptionsindikatoren. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und wirken darauf hin, dass ein „Klima“ verhindert wird, das die einen Korruptionsverdacht anzeigenden Beschäftigten in eine Abseitsposition drängt.

Sie kennen die Dienstposten, die einer Korruptionsgefährdung (§ 19 KorruptionsbG) unterliegen.

Für Dienstposten, die einer besonderen Korruptionsgefährdung unterliegen, sollen im Rahmen von Personalentwicklungskonzepten feste Verwendungszeiten festgelegt werden, die den Zeitraum von fünf Jahren in der Regel nicht überschreiten. Muss aus zwingenden Gründen hiervon abgewichen werden, liegen also im Einzelfall rechtliche oder tatsächliche Gründe vor, die eine Rotation unmöglich machen, so sind diese Gründe sowie die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen aktenkundig zu machen und der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 21 Absatz 2 KorruptionsbG mitzuteilen. In diesen Fällen ist für eine besonders ausgeprägte Dienstaufsicht und die Anwendung der in Ziffer 2.2–2.4 aufgezeigten Kontrollmechanismen zu sorgen.

Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe i. S. d. § 21 Absatz 2 KorruptionsbG sind insbesondere personalwirtschaftliche Gründe, die z. B. in

- einer eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit aufgrund einer auf bestimmte Tätigkeiten ausgerichteten Vor- und Ausbildung der bediensteten Person,
 - der mangelnden Möglichkeit zur Durchführung der Rotationsmaßnahme aufgrund der Größe der Dienststelle und eines entsprechend kleinen Personalkörpers oder
 - besoldungs- oder tarifrechtlichen Hindernissen
- liegen können. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

2.2

Kontrollmechanismen

In korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete sind geeignete Kontrollmechanismen umzusetzen, wie z. B.:

- Stärkung der Dienst- und Fachaufsicht bzw. Führungsverantwortung durch z. B.:
 - intensive Vorgangskontrolle (z. B. Durchführen von Kontrollen an vorher festgeschriebenen „Meilensteinen“ im Vorgangsablauf),
 - Wiedervorlagen,
 - Überprüfung der Ermessensausübung,
 - Einrichtung von Innenrevisionen,
- Herausgabe von Prüfrastern, Checklisten o.ä. zum ordnungsgemäßen Vorgangsablauf,
- Standardisierung von wiederkehrenden Vorgangsabläufen unter Einsatz der IT (automatische Erfassung von Auffälligkeiten),
- Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips (Nummer 3.6 des Runderlasses) auch über den Vergabebereich hinaus,
- Transparenz der Entscheidungsfindung in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Trennung der Verfahrensabläufe – Planung, Vergabe, Abrechnung –, rechnergestützte Vorgangskontrolle, Berichtswesen, eindeutige Zuständigkeitsregelungen, genaue und vollständige Dokumentation).

2.3

Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

In allen Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, sind disziplinar- und arbeitsrechtliche Mittel mit Nachdruck anzuwenden.

2.4

Sensibilisierung der Beschäftigten

Korruption kommt auf allen hierarchischen Ebenen vor.

Um die Bereitschaft der Beschäftigten zu fördern, Korruption offen anzusprechen oder aufzudecken und um Korruptionsanfälligkeit zu mindern, sind Maßnahmen erforderlich, die auch die wachzunehmenden Aufgaben, organisatorischen Gegebenheiten etc. berücksichtigen.

Dazu gehören unter anderem:

- Stärkung des Problem- und Verantwortungsbewusstseins der Beschäftigten,
- Stärkung des Unrechtsbewusstseins für korruptive Handlungen,

- umfassende und ggf. regelmäßige Unterrichtung der Beschäftigten aller Hierarchieebenen über die einschlägigen Regelungen, wie z. B. über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Genehmigung von Nebentätigkeiten und die bei Verstößen zu erwartenden Sanktionen,
- Information der Vorgesetzten über die verfügbaren Kontroll- und Aufsichts-, aber auch Sanktionsmöglichkeiten.

Insbesondere bieten sich dazu folgende Möglichkeiten an:

- Aushändigung dieses Erlasses im Zusammenhang mit der Ablegung des Dienstesides bzw. der Verpflichtung,
- ausführliche, praxisnahe Information der Beschäftigten in korruptionsgefährdeten Bereichen durch die Führungskräfte oder besonders fortgebildete Beschäftigte,
- interne Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch Rundschreiben, Broschüren mit geltenden Regelungen und Praxisbeispielen,
- Behandlung des Themas „Korruption“ in Mitarbeiterbesprechungen und Personalversammlungen.

2.5

Aus- und Fortbildung

Korruptionsprävention und -bekämpfung sollen Bestandteil der Aus- und Fortbildung sein; Formen der Korruption und die Maßnahmen der Korruptionsprävention und -bekämpfung sind angemessen zu behandeln.

2.6

Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes

Um eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten, müssen alle Stellen zusammenwirken, denen Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung korruptiver Praktiken möglich ist.

Bei konkretem Korruptionsverdacht sind die Leiterin oder der Leiter einer Stelle nach § 1 Abs. 2 KorruptionsbG unverzüglich zu unterrichten. Stattdessen kann ein Verdacht auch der von der obersten Landesbehörde für den jeweiligen Geschäftsbereich benannten Stelle unmittelbar mitgeteilt werden (siehe **Anlage 1**).

Anlage 1

Die Leiterin oder der Leiter einer Stelle nach § 1 Abs. 2 KorruptionsbG hat frühestmöglichst – ggf. mit Information der vorgesetzten Behörde oder Einrichtung – dem Landeskriminalamt anzuzeigen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 KorruptionsbG darstellen können. Die gleichzeitige Anzeige an die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft (Bielefeld, Bochum, Köln, Wuppertal) bleibt unbenommen.

Die Anhaltspunkte müssen es als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt, bloße Vermutungen reichen hierfür nicht aus. An diese Anhaltspunkte können allerdings keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, weil die Erforschung des Sachverhalts gerade die Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist.

§ 77e StGB (Ermächtigung und Strafverlangen) bleibt unberührt.

Alle Stellen nach Nr. 1.1 haben die Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen hin, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, sowie bei Bedarf einzelfallorientiert und unter Berücksichtigung der Belange der ersuchten Dienststelle auch mit fachkundigem und geeignetem Personal, zu unterstützen. Die durch die Landesverfassung zugewiesene Stellung des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.

Wird wegen Anzeichen von Korruption zunächst verwaltungsintern ermittelt, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden, etwa dadurch, dass Tatbeteiligte gewarnt werden. Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden obliegt diesen ausschließlich die weitere Aufklärung des Sachverhalts. Maßnahmen im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsrechts gegen betroffene Beschäftigte sind von der zuständigen Stelle zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Soweit Geheimnisträgerinnen oder Geheimnisträger betroffen sind, haben die zuständigen Dienstvorsetzten auch die Geheimschutzbeauftragten zu informieren.

Die zuständigen Vorgesetzten haben in Korruptionsfällen umgehend die zur Vermeidung eines drohenden Schadens erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Eine verwaltungsgerechte Abwicklung sowie die rechtzeitige Geltendmachung von Schadenersatz- und Entschädigungsleistungen sind sicherzustellen.

2.7

Hinweise auf weitere Regelungen

Besonderes Augenmerk ist in korruptionsgefährdeten Bereichen auf folgende Vorschriften zu richten:

2.7.1

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Gemäß § 59 LBG und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften dürfen Beamtinnen und Beamte – auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses – in Bezug auf ihr Amt kein Geld oder andere Belohnungen oder Geschenke annehmen. Generell erlauben die VV zu § 59 LBG die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten wie z.B. Massenwerbepublikationen oder die sozialadäquate Bewirtung. Ausnahmen vom Verbot bedürfen der Zustimmung der oder des Dienstvorsetzten bzw. der oder des vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuletzt zuständigen Dienstvorsetzten. Schon der Anschein einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen bzw. der Eindruck der Befangenheit ist zu vermeiden.

Entsprechendes gilt für Tarifbeschäftigte (siehe im Einzelnen § 3 Absatz 3 TV-L).

2.7.2

Nebentätigkeiten

Bereits im Rahmen des Verfahrens zur erstmaligen Genehmigung einer Nebentätigkeit von Beamtinnen oder Beamten (siehe im Einzelnen §§ 48 ff. LBG und die dazu ergangene Rechtsverordnung) muss geprüft werden, ob der Anschein entstehen kann, dass sich durch die Ausübung der beantragten Nebentätigkeit dienstliche und private Interessen überschneiden und damit eine objektive, gerechte und sachliche Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet ist.

Entsprechendes gilt gemäß § 3 Absatz 4 TV-L im Hinblick auf die Untersagungsmöglichkeiten bzw. Auflagen für entgeltliche Tätigkeiten von Tarifbeschäftigten.

Für Nebentätigkeitsgenehmigungen von Beamtinnen oder Beamten gilt:

- Zeitliche Begrenzung (max. 5 Jahre),
- Auflagen und Bedingungen möglich,
- Erlöschen bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen.

3

Vergabeverfahren

3.1

Informationsstelle und Vergaberegister

Beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Informationsstelle eingerichtet, die ein Vergaberegister führt.

Anschrift:

Informationsstelle und Vergaberegister

Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes für Vergaben nach der VOL (KBSt-VOL)

40190 Düsseldorf

Tel.: 0211/4972-2537 oder 2327

Fax: 0211/4972-1231

E-Mail: kbst-vergabe@fm.nrw.de

Die Einzelheiten des Verfahrens sind in Abschnitt 2 des KorruptionsbG NRW geregelt.

Der erforderliche Datenaustausch soll in der Regel auf elektronischem Wege erfolgen. Weitergehende Informationen zum Verfahren und Datenaustausch sind im Internetportal der KBSt-VOL unter www.vergabe.nrw.de abrufbar.

3.2

Aufklärung der Bietenden; Eigenerklärung

Potentielle Bieterinnen und Bieter sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von der Vergabestelle über die Meldepflicht und Anfragemöglichkeit gemäß KorruptionsbG aufzuklären.

Bei allen Vergabeverfahren, ausgenommen Freihändige Vergaben bis 15.000,- Euro netto, ist von den (auch gemeinschaftlich) Bietenden oder Bewerbern mit dem Angebot jeweils eine Erklärung gemäß **Anlage 2** (Eigenerklärung) abzugeben. Anlage 2

Bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Antwort der Informationsstelle nach § 9 Abs. 1 KorruptionsbG kann sich die Vergabestelle auf die Richtigkeit der Eigenerklärung verlassen.

3.3

Ausschluss vom Vergabeverfahren/Meldung an die Informationsstelle

Die mit der Durchführung des Vergabeverfahrens befasste Dienststelle entscheidet in jedem Einzelfall, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Bieterin oder ein Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll. Bei schweren Verfehlungen gemäß § 5 KorruptionsbG ist die Bewerberin oder der Bewerber oder die Bieterin oder der Bieter in der Regel auszuschließen.

Bei Verfehlungen, durch die der Auftrag gebenden Stelle kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, kann unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit von einem Ausschluss abgesehen werden. Auch in diesen Fällen erfolgt aber eine Meldung an die Informationsstelle.

Bei der Ausschlussentscheidung sind die Auskünfte der Informationsstelle sowie die der Dienststelle bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa der Rechnungsprüfung, der Strafverfolgungsbehörden oder der Landeskartellbehörde und die Besonderheiten des Einzelfalles einzubeziehen. Bei den Letzteren können u.a. Schadensumfang, „Selbstreinigung“ im Unternehmen, Umfang und Dauer des strafbaren Verhaltens, Wiederholungstäterschaft, Zeitablauf seit der letzten Tat und Mitverantwortung in der Sphäre der Auftrag gebenden Stelle erheblich sein.

Bei einem Ausschluss ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Regelfall eine Mindestsperrfrist von sechs Monaten vorzusehen.

Vor der Meldung an die Informationsstelle ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu den Tatsachen, die für die Meldung relevant sind, sowie nach § 4 Abs. 5 Datenschutzgesetz NRW zu geben, im Falle eines Vergabeausschlusses vor der Entscheidung über den Ausschluss.

Wer von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf auch nicht als Nachunternehmer oder Nachunternehmerin oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

3.4

Vergaben des Landes für den Bund oder Dritte

Die Regelungen der Nrn. 3.1, 3.2, 3.3, 3.7 und ggf. 3.5 sind auch anzuwenden bei Vergaben des Landes, die für den Bund oder Dritte ausgeführt werden, sofern sich aus den Vorschriften der Auftrag gebenden Stelle nichts anderes ergibt.

3.5

Förmliche Verpflichtung von Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 StGB sind

Werden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Ver-

gabe, Überwachung und Abrechnung, nicht von einer Stelle im Sinne von Nr. 1.1 wahrgenommen, sondern Dritte damit beauftragt, soll die beauftragte Person gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht-beamteter Personen -Verpflichtungsgesetz- vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, S. 545), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten verpflichtet werden. Damit werden unter anderem die Strafandrohungen der §§ 331 und 332 StGB (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit) sowie § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) auch gegenüber diesen Personen wirksam.

3.6

Vier-Augen-Prinzip

§ 20 Satz 1 KorruptionsbG schreibt bei der Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert 500 Euro netto übersteigt, die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips vor. Unterhalb dieses Auftragswertes ist die Anwendung dieser Sicherungsmaßnahme freigestellt. Gemeint ist die Beteiligung einer weiteren Person (in der Regel auf gleicher Hierarchieebene), die fachlich geeignet ist, den zu prüfenden Sachverhalt zu beurteilen, ohne Vorgesetzeneigenschaft zu besitzen. Darüber hinaus ist das Vier-Augen-Prinzip in Bezug auf die Zulässigkeit der gewählten Vergabeart in Nr. 1.4 VV zu § 55 Landeshaushaltsordnung NRW (Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt bei Aufträgen über 50.000 Euro netto sowie bei Abweichungen von den Beschaffungsgrundsätzen) geregelt.

Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Nichtoffenen Verfahren bzw. Freihändiger Vergabe oder Verhandlungsverfahren kann die zu beteiligende Person die Bewerbervorschlagslisten ergänzen; über Ergänzungen dürfen die Verfasserin oder der Verfasser der Listen nur in Ausnahmefällen informiert werden.

3.7

Sicherungskopie der Angebote

Auf folgende weitere Möglichkeit zur Verhütung von Korruption wird hingewiesen:

Bei Vergaben mit ausschließlich schriftlicher Angebotsabgabe kann eine Sicherungskopie des Angebotes bzw. von genau bezeichneten preisrelevanten Teilen des Angebotes vom Bieter verlangt werden, um nachträgliche Manipulationen der Preise oder anderer preisrelevanter Angaben erkennen zu können.

Das Verfahren kann in geeigneten Fällen wie folgt durchgeführt werden:

Die Bieterin oder der Bieter fügt den Angebotsunterlagen in einem gesonderten verschlossenen Umschlag eine selbstgefertigte Kopie oder einen Abdruck des Angebotes bzw. der geforderten Teile des Angebotes – jeweils ggf. mit Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen –, alternativ entsprechende Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern, bei.

In der Öffnungsverhandlung bzw. im Eröffnungstermin wird das Vorliegen dieser Sicherungskopie in der Niederschrift vermerkt. Sie wird unmittelbar nach Ende der Verhandlung ungeöffnet bei einer von der Auftragsvergabe nicht betroffenen Stelle in Verwahrung gegeben.

Soll der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden, das von der in der Öffnungsverhandlung vorliegenden bzw. im Eröffnungstermin verlesenen Angebotsendsumme abweicht (z.B. Rechenfehler oder Einbeziehung eines Nebenangebotes), sind die Gründe für die Abweichung zusammenfassend aktenkundig zu machen.

Das geöffnete Angebot ist von einer an der Auftragsvergabe nicht beteiligten Stelle auf Übereinstimmung mit der Sicherungskopie zu prüfen.

Wird eine Sicherungskopie verlangt, ist in den Vergabeunterlagen hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass

- diese gleichzeitig mit dem Angebot abzugeben ist, und zwar mit der Erklärung, dass die Sicherungskopie mit dem Original übereinstimmt und keine Manipulationen vorgenommen worden sind,

- deren nicht gleichzeitige Abgabe zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führt und
- im Laufe der Wertung festgestellte Abweichungen der Sicherungskopie vom geöffneten Original den Ausschluss des Angebots von der weiteren Wertung zur Folge haben, wenn die Abweichungen der Bieterin oder dem Bieter zuzurechnen sind.

Es wird empfohlen, das vorstehend beschriebene Verfahren in geeigneten Fällen bei Ausschreibungen mit einem Auftragswert über 25.000 Euro netto und bei Bauleistungen mit einem Auftragswert über 50.000 Euro netto durchzuführen. Die Intention der Korruptionsprävention ist dabei mit Belangen der Ökonomie und Effizienz von Verwaltung und Bietenden abzuwägen.

3.8

Hinweise auf weitere Vergaberegulungen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten (§ 55 LHO und die dazu ergangenen VV sowie die Regelungen der Vergabehandbücher), soweit nicht im Rahmen von Experimentierklauseln hiervon befreit wurde. Die damit verbundene Formstrenge soll ein Höchstmaß an Sicherheit für die Vergabe der Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter im Wettbewerb zu angemessenen Preisen gewährleisten. Sie schützt die Bietenden vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen der Auftrag gebenden Stelle und die Auftrag gebenden Stelle vor ungerechtfertigten Vorhaltungen der Bieterin oder des Bieters.

4

Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man im Allgemeinen die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsorinnen oder Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte), mit der regelmäßig auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Auf die konkrete Bezeichnung „Sponsoring“ kommt es indes nicht an.

Die öffentliche Verwaltung darf sich nicht unbeschränkt dem Sponsoring öffnen, in manchen Bereichen (z.B. Polizei oder Staatsanwaltschaft) wird Sponsoring nur sehr zurückhaltend oder gar nicht stattfinden können. Sponsoring kann aber in geeigneten Fällen zur Erreichung von Verwaltungszielen beitragen.

Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Sponsoring muss mit dem Verwaltungszweck vereinbar sein. Bei der Anwendung von Sponsoring sind daher folgende Aspekte zu beachten:

- Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art von Sponsoring und der Sponsorinnen oder Sponsoren ist zur Vermeidung der Befangenheit der öffentlichen Hand unentbehrlich.
- Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Dienststellen oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen der Sponsorin oder des Sponsors leiten.
- Es ist auszuschließen, dass die Sponsorin oder der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgabe macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt (Regelung zur Wahrung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung).
- Das Ansehen des Staates in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen.
- Liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, ist auf Neutralität zu achten.
- Sollen die Sponsorleistungen einem bestimmten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten zugute kommen, sind die Vorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken zu beachten.

Bei der Entscheidung, ob Sponsoring im Einzelfall vertretbar ist, sind folgende weitere Aspekte zu berücksichtigen:

- Im Zusammenhang mit Sponsoring dürfen keine Zusatzausgaben entstehen, die dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen.
- Wenn die Sponsorin oder der Sponsor erbrachte Leistungen als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen kann, finanzieren letztlich alle staatlichen Ebenen über Steuermindereinnahmen die gesponserten Leistungen mit.
- Je nach Art und Umfang kann Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Die vorstehenden Aspekte zum Sponsoring lassen die auf die verfassungsrechtlichen Besonderheiten des staatlichen Hochschulbereichs (Art.16 LVerf NRW) abgestimmten ergänzenden Regelungen des hierfür zuständigen Ressorts unberührt.

Die Leistungen der Sponsorin oder des Sponsors sind in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Sponsorin oder dem Sponsor und der Empfängerin oder dem Empfänger der Leistung (Sponsoringvertrag), in der Art und Umfang der Leistungen der Sponsorin oder des Sponsors und der Empfängerin oder des Empfängers geregelt sind, festzulegen.

- Für den Sponsoringvertrag ist grundsätzlich die Schriftform zu wählen. Soweit dies im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht angemessen ist, sind die Gründe hierfür und der Inhalt des mündlich geschlossenen Vertrages in einem Aktenvermerk darzulegen.
- Die Beziehungen zwischen den Sponsorinnen oder Sponsoren und der Landesregierung bzw. unmittelbarer Landesverwaltung werden aus Gründen der öffentlichen Transparenz im Internetangebot des für Inneres zuständigen Ministeriums listenartig und jeweils über einen Zeitraum von in der Regel einem Jahr veröffentlicht.
- Im Sponsoringvertrag ist deshalb darauf hinzuweisen, dass im Folgejahr der Sponsorenleistung der Name der Sponsorin oder des Sponsors, die jeweilige Art der Sponsoringleistung (Sachleistung, Dienstleistung, Geldleistung), ihr Wert in Euro und der konkrete Verwendungszweck durch das für Inneres zuständige Ministerium veröffentlicht werden.
- Durch Unterzeichnung des Sponsoringvertrages stimmt die Sponsorin oder der Sponsor der Veröffentlichung zu. Die Zustimmung zur Veröffentlichung erfolgt unbeachtlich der tatsächlichen Veröffentlichung ab einer Bagatellgrenze von 1000 Euro.
- Erfolgt der Sponsoringvertrag mündlich, ist im Aktenvermerk auf die Unterrichtung der Sponsorin oder des Sponsors und ihre oder seine ausdrückliche Zustimmung hinsichtlich der Veröffentlichung hinzuweisen. Ein Exemplar des Vermerkes ist der Sponsorin oder dem Sponsor vor ihrer oder seiner Leistungserbringung auszuhändigen bzw. zu übersenden.
- Lehnt die Sponsorin oder der Sponsor die Veröffentlichung ab, so kommt ein Sponsoringvertrag nicht zustande.
- Der Sponsoringvertrag unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Landesbehörde. Diese kann die Befugnis delegieren.
- Die Staatskanzlei und Ministerien melden jährlich die für die Veröffentlichung jeweils erforderlichen Vertragsinformationen der einzelnen Sponsoringmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich dem für Inneres zuständigen Ministerium jeweils zum 15. Februar des folgenden Jahres.

5

Anwendungsempfehlung

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den ihnen zuzuordnenden Bereichen wird – soweit hierzu nicht be-

reits eine Verpflichtung besteht – empfohlen, diesen Runderlass entsprechend anzuwenden.

6

Aufhebungsvorschrift

Der RdErl. des Innenministeriums vom 26.4.2005 (SMBl. NRW. 20020) in der Fassung vom 9.7.2009 wird aufgehoben.

Anlage 1 (zu Nr. 2.6 des Erlasses)

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Stabsstelle Innenrevision/Korruptionsprävention
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 837-1243 oder -1618

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 4972-0
E-Mail: **V-Innenrevision@fm.nrw.de**

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes
Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 871-2440
E-Mail: **Innenrevision@mik.nrw.de**

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 8792-379 oder -393

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 855-3202

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I.4 Organisation des Ministeriums und des Ge-
schäftsbereichs, Verwaltungsmodernisierung
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 3843-0

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und
Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 113
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 837-02

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und For-
schung des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 115
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 896-4383

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 5867-3241

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-
Westfalen
Stabsstelle Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 4566-763

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittel-
stand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I B 4
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 61772-0

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und
Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 112
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 8618-4579

Anlage 2 (zu Nr. 3.2 des Erlasses)

Mir ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden.

Ich versichere hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten¹ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten².

Mir ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle nach sich ziehen kann.

Ich verpflichte mich, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

1 Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr- oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u. a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

2 Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331–335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108 e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. Straftaten nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,
6. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 13 Absatz 1 und 2 oder § 16 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen führen, von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des § 5 Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 KorruptionsbG

1. bei Zulassung der Anklage,
2. bei strafrechtlicher Verurteilung,
3. bei Erlass eines Strafbefehls,
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO),
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids oder
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

Ein Eintrag im Sinne des § 5 Absatzes 1 Nummer 6 KorruptionsbG richtet sich nach §§ 13 Absatz 3, 16 Absatz 4 Satz 2 und 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen.

2051

Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 424 – 62.19.02 –,
d. Justizministeriums – 4210 – III. 94 –,
d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter – 214 – 0390.5.2. –,
d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur
und Sport – 313 – 6004.1.9 –
u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung –
622. 6.08.08.04 – 50724 –
v. 22. 8. 2014

Inhaltsübersicht

- 1 Präambel
- 2 Netzwerke der Prävention
- 3 Übermittlung personenbezogener Daten
 - 3.1 Jugendämter
 - 3.2 Schule
 - 3.2.1 Aufgaben der Schule
 - 3.2.2 Ansprechpersonen
 - 3.2.3 Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Umfeld
 - 3.2.4 Information der Erziehungsberechtigten
 - 3.2.5 Information und Anhörung der Schule im Ermittlungsverfahren
 - 3.2.6 Gefährdung des Kindeswohls
 - 3.3 Polizeibehörden
 - 3.3.1 Allgemeines
 - 3.3.2 Zusammenarbeit mit den Jugendämtern
 - 3.3.3 Polizeiliche Bearbeitung der Jugendkriminalität
 - 3.3.4 Zusammenarbeit mit Schulen
 - 3.3.5 Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften
 - 3.4 Justizbehörden
 - 3.4.1 Aufgaben der Justizbehörden
 - 3.4.2 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für den Ort
 - 3.4.3 Jugendstrafverfahren
 - 3.4.4 Vollstreckung jugendstrafrechtlicher Sanktionen
 - 3.4.5 Familiengerichtliche Verfahren
 - 3.5 Untere Gesundheitsbehörden
 - 3.6 Ordnungsbehörden
- 4 Besondere Formen der Zusammenarbeit
 - 4.1 Fallkonferenzen
 - 4.2 Häuser des Jugendrechts
- 5 Wesentliche Erlasse
- 6 Geltungsdauer

1

Präambel

Delinquentes Verhalten ist in der Entwicklung von Jugendlichen ein überwiegend episodenhaftes Phänomen, dessen Ursachen u. a. in Störungen des Sozialisationsprozesses liegen und das durch geschlechtsspezifische Unterschiede gekennzeichnet ist. Ziel bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität ist insbesondere, der Entwicklung und Verfestigung delinquenter Verhaltensweisen entgegenzuwirken. Kriminalpräventive Maßnahmen sollen dabei möglichst früh ansetzen und die jeweiligen Lebensumstände sowie individuellen Problemlagen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Die Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten und das soziale Umfeld sind in geeigneter Weise einzubeziehen.

Die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit der mit Kindern und Jugendlichen befassten Institutionen und Einrichtungen ist wesentliche Voraus-

setzung für wirksame Präventions- und Interventionsmaßnahmen und für angemessene Maßnahmen im Rahmen von Strafverfahren. Neben der Vermeidung von Straftaten durch frühzeitige Vermittlung in geeignete Hilfen kommen einer schnellen Aufklärung von Straftaten, der zeitnahen Reaktion auf Straftaten und der Berücksichtigung der berechtigten Ansprüche potentieller und konkreter Opfer eine besondere Bedeutung zu.

2

Netzwerke der Prävention

Anhaltende frühkindliche Verhaltensauffälligkeiten (z. B. aggressives Verhalten, soziales Rückzugsverhalten) können auch Indikatoren für eine spätere Suchtentwicklung, Delinquenz und gewalttätiges Verhalten sein. Daher sollten erste Maßnahmen der Primärprävention sehr früh, möglichst bereits im Vorschulalter, durchgeführt werden, um einem negativen Entwicklungsverlauf effektiv vorzubeugen.

In den Kommunen arbeiten bereits eine Vielzahl von Institutionen wie Jugendhilfe, Sucht- und Drogenhilfe, Schule, Kindergärten, Polizei, Kirchen, Vereine und andere Organisationen zusammen, um Kindern und Jugendlichen in Risiko- und Gefährdungslagen geeignete Hilfen anzubieten. Diese Zusammenarbeit der Verantwortungsträger in Städten und Gemeinden im Rahmen von Netzwerken ist weiter zu intensivieren.

Die Jugendämter sollten dabei eine koordinierende Rolle übernehmen. Sie sollen die anderen Institutionen bei der Zusammenarbeit im Netzwerk beraten und unterstützen sowie auf die Vereinbarung von Zielen und Leitlinien der Netzwerkpartner hinwirken.

3

Übermittlung personenbezogener Daten

Die folgenden Ausführungen zur Zusammenarbeit enthalten selbst keine Rechtsgrundlagen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten. Die zur Zusammenarbeit angehaltenen Stellen sind daher verpflichtet, im Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenübermittlung zulässig ist.

3.1

Jugendämter

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmt und eigenverantwortlich handelnden sozial kompetenten Persönlichkeit. In diesem Kontext ist es unter anderem Aufgabe der Jugendämter, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, ihnen sowie ihren Familien Beratung und erforderliche Hilfen anzubieten und zu gewähren, Familien zu unterstützen und von den Kindern und Jugendlichen Gefährdungen abzuwenden. Hierbei wirken die Jugendämter in den Feldern des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist (SGB VIII), bei der Prävention mit. Sie arbeiten zudem gem. § 81 SGB VIII mit anderen Stellen, die der Erziehung, Bildung, Beratung und der Hilfe dienen, sowie der Polizei zusammen. Die Jugendgerichtshilfe ist Teil des Jugendamtes. Die Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände, Jugendeinrichtungen, Jugendorganisationen etc.) und die Kirchen nehmen bei Präventionsmaßnahmen und bei den Hilfen eine besondere Rolle ein. Sie sind wichtige Partner bei der Förderung junger Menschen.

Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen Anspruch auf rechtzeitige und verlässliche Hilfe durch die Jugendämter. Hierzu müssen in sozial belasteten Regionen und für Familien mit besonderen Risikofaktoren niedrigschwellige Angebote bereitgestellt werden.

Zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, arbeiten die Jugendämter mit den örtlichen Polizei- und Ordnungsbehörden zusammen.

3.2

Schule

3.2.1

Aufgaben der Schule

Erziehung und Bildung in der Schule zielen auf die Entwicklung einer selbst- und sozialverantwortlichen Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Dazu bedarf es der breiten und kontinuierlichen Unterstützung aller, die an der Erziehung beteiligt sind.

Themen der Kriminalprävention, insbesondere zur Vermeidung von Gewalt und Drogenkonsum beziehungsweise Erläuterungen des Betäubungsmittelrechts, sollen verstärkt im Unterricht behandelt werden. Dazu können von Polizei, Jugendamt sowie Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe angebotene Veranstaltungen besucht werden. Vertrauensbildend sind regelmäßige anlassunabhängige Besuche oder Sprechstunden der Polizei und des Jugendamts in den Schulen.

Lehrramtsanwärterinnen und -anwärter sollen Gelegenheit erhalten, die Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Jugendamt sowie den Sucht- und Drogenberatungsstellen kennen zu lernen.

3.2.2

Ansprechpersonen

Zur Sicherung des Kontakts mit der Polizei und dem Jugendamt bestellt jede Schulleitung eine feste Ansprechperson, möglichst aus der Schulleitung, der erweiterten Schulleitung oder aus dem Personenkreis der Beratungslehrkräfte. Die Ansprechpersonen bewerten zusammen mit den von der Polizei und dem Jugendamt benannten Personen mindestens einmal jährlich ihre Zusammenarbeit.

3.2.3

Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Umfeld

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung eines Verbrechens, so hat die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen.

Soweit sich der Verdacht einer sonstigen strafbaren Handlung (Vergehen) ergibt, hat die Schulleitung zu prüfen, ob pädagogische/schulpsychologische Unterstützung, erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Dies ist regelmäßig der Fall bei

- gefährlichen Körperverletzungen,
- Einbruchsdiebstählen,
- Verstößen gegen das Waffengesetz,
- Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz
- gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr,
- erheblichen Fällen von Bedrohung, Sachbeschädigung oder Nötigung sowie
- politisch motivierten Straftaten.

Bei der Abwägung hat die Schule sowohl die Täter- als auch die Opferinteressen zu berücksichtigen. In Fällen des Verdachts auf Vergehen, wie Besitz oder nicht gewerbsmäßige Weitergabe von geringfügigen Mengen von Betäubungsmitteln soll möglichst die Sucht- und Drogenberatungsstelle einbezogen werden. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Erörterung des Einzelfalls unter Gewährleistung der Anonymität der/des Betroffenen. Die Drogen- und Suchtberatungsstelle unterstützt die Schulleitung bei der Abwägung, ob bei einem Vergehen von der Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden kann und ob und ggf. welche weitergehenden Hilfen in dem konkreten Einzelfall angezeigt sind.

Der Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 SchulGesetz NRW) wird durch die Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft nicht berührt. Insbesondere ist die Schule auch nach Hinzuziehung der Polizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt, die in § 53 SchulGesetz NRW vorgesehenen erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Weitere pädagogi-

sche/schulpsychologische Unterstützung kann sinnvoll sein. Strafbare Handlungen, die von Schülerinnen oder Schülern außerhalb der Schule begangen werden, können jedoch nur dann zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz führen, wenn ein schulischer Bezug erkennbar ist (zum Beispiel Mitschülerinnen oder Mitschüler betroffen sind).

Die Aufgaben der Strafverfolgung obliegen ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden.

Die Polizei ist darüber hinaus zu benachrichtigen, soweit der Schulleitung oder einer Lehrperson zureichende tatsächliche Anhaltspunkte auf bevorstehende erhebliche Straftaten vorliegen.

3.2.4

Information der Erziehungsberechtigten

Sofern die Schule Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert hat, obliegt die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten der tatverdächtigen Personen beziehungsweise der Opfer ausschließlich der Polizei, um Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Ansonsten informiert die Schule in eigener Zuständigkeit die Erziehungsberechtigten der tatverdächtigen Personen und die Erziehungsberechtigten der Opfer, soweit es sich um Schülerinnen oder Schüler der Schule handelt. Den Erziehungsberechtigten der Opfer wird damit die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen oder die eigene Strafanzeige ermöglicht.

3.2.5

Information und Anhörung der Schule im Ermittlungsverfahren

Die Strafverfolgungsbehörden hören gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Schule zur Feststellung der Lebens- und Familienverhältnisse, des Werdegangs, des bisherigen Verhaltens der oder des Beschuldigten und aller übrigen Umstände an, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können, sofern die Schülerin oder der Schüler dadurch nicht unerwünschte Nachteile, namentlich den Verlust ihres beziehungsweise seines Ausbildungsplatzes zu besorgen hat. Gemäß Nr. 33 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) werden die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Schule zudem über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Erhebung der öffentlichen Klage unterrichtet, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebes oder zum Schutz anderer Schülerinnen und Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.

Soweit seitens der Schule die Strafverfolgungsbehörden informiert wurden, informiert sie diese auch über erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen, damit diese im Strafverfahren berücksichtigt werden können.

3.2.6

Gefährdung des Kindeswohls

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers, hat die Lehrkraft, die diese in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wahrgenommen hat, zur Gefährdungseinschätzung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Sie darf die erforderlichen Daten zu diesem Zwecke anonymisiert übermitteln. Lehrkräfte, die einen derartigen Verdacht haben, informieren die Schulleitung unverzüglich. Sofern ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Personensorgeberechtigten keinen Erfolg verspricht – u.a. soll hierbei auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden – und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abzuwenden ist und somit ein Tätigwerden des Jugendamtes als erforderlich erachtet wird, ist die Lehrkraft beziehungsweise die Schulleitung befugt, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen. Vorab sind die Betroffenen hierüber in Kenntnis zu setzen, sofern damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie staatliche anerkannte Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter beziehungsweise

staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ebenfalls gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen, gilt dies entsprechend.

Soweit in diesem Zusammenhang der Verdacht einer Straftat gegen andere Personen besteht, ist – auch mit Blick auf die Verhinderung der Fortsetzung dieser Straftat – bereits seitens der Schule die Information der Strafverfolgungsbehörden zu prüfen.

3.3

Polizeibehörden

3.3.1

Allgemeines

Polizeiliche Konzepte zur Reduzierung der Kinder- und Jugendkriminalität umfassen Prävention, Opferschutz und die Vermittlung von Opferhilfe ebenso wie Maßnahmen der Strafverfolgung. Vorrangiges Ziel ist, die Entstehung krimineller Karrieren frühzeitig zu erkennen und ihre Verfestigung zu verhindern. Von besonderer Bedeutung sind dabei Intensivtäterprojekte und die schnelle Aufklärung von Straftaten. Hierzu arbeitet die Polizei insbesondere mit Schulen, Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe, Ordnungsbehörden und Justizbehörden eng zusammen.

3.3.2

Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

Der Kontakt zu den Jugendämtern sollte besonders eng sein. Sie werden über jugendgefährdende Orte sowie über gefährdete Kinder und Jugendliche unterrichtet. Das Jugendamt ist unverzüglich zu verständigen, wenn erzieherische Maßnahmen schon während der polizeilichen Ermittlungen notwendig erscheinen. Die Bewährungshilfe sollte bereits informiert werden, wenn aufgrund polizeilicher Feststellungen zu befürchten ist, dass von ihr Betreute wieder in die Kriminalität abzugleiten drohen.

Die Polizei unterstützt die Ordnungs- und Jugendbehörden bei der Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, um Gefährdungen zu verhindern, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen bedrohen.

Bei Gefährdungen für Kinder und Jugendliche trifft die Polizei die unaufschiebbaren notwendigen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie wirkt auf intervenierende Maßnahmen originär zuständiger Behörden hin.

3.3.3

Polizeiliche Bearbeitung der Jugendkriminalität

In allen Polizeibezirken begleiten zum Zwecke des Jugendschutzes speziell geschulte Beamtinnen und Beamte die örtlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität und regen Verbesserungen an. Zu diesem Zweck halten sie Verbindung zu den Dienststellen ihrer Behörde, die Sachverhalte bearbeiten, an denen Kinder und Jugendliche als Tatverdächtige, Opfer oder Gefährdete beteiligt sind.

Gerade der erste Kontakt von tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen mit den Strafverfolgungsbehörden kann wesentlichen Einfluss auf ihre zukünftige Entwicklung haben. Die Bearbeitung von Jugendsachen erfolgt daher durch besonders geschulte und mit der Jugendkriminalität vertraute Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter).

3.3.4

Zusammenarbeit mit Schulen

Die Polizei bietet allen Schulen bilateral oder im Rahmen von Ordnungspartnerschaften aktive Kooperationsformen an, die auf die Verhinderung von Straftaten durch Schülerinnen und Schüler sowie eine Verbesserung des Schutzes von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern vor Straftaten gerichtet sind.

In diesem Rahmen prüft sie regelmäßig auch ihre Beteiligung an kriminalpräventiven Schulprojekten. Die Zusammenarbeit von Polizei und Schulen bedingt eine Atmosphäre des Vertrauens und der gegenseitigen Ge-

sprächsbereitschaft. Erfordert die Sicherheitslage an einer Schule polizeiliches Einschreiten, sind auch mit der Schulleitung abgestimmte Maßnahmen der Kriminalprävention und der Strafverfolgung in Betracht zu ziehen.

Die Strafverfolgungspflicht der Polizei bleibt unberührt.

Für die Zusammenarbeit mit den Schulen benennen die Kreispolizeibehörden feste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner. Für diese Aufgabe kommen insbesondere Beamtinnen und Beamte des polizeilichen Bezirksdienstes in Betracht. Sie bewerten gemeinsam mit den von der Schule und dem Jugendamt benannten Personen mindestens einmal jährlich ihre Zusammenarbeit.

Die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter übermitteln der Schulleitung den Sachverhalt, soweit

- der Tatverdacht sich gegen einen Schüler oder eine Schülerin richtet, und
- auf Grund der Art der Straftat oder sonstiger konkreter Anhaltspunkte die Gefahr besteht, dass der oder die Tatverdächtige innerhalb oder außerhalb der Schule zum Nachteil von Mitschülerinnen oder Mitschülern, Lehrerinnen oder Lehrern, sonstigen in der Schule beschäftigten Personen oder Personen der Elternvertretung eine Straftat begehen wird, und
- die Kenntnis des Sachverhalts für die Schulleitung erforderlich ist, damit sie im Rahmen ihrer Aufgaben die Gefahr abwehren kann.

Spätestens bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen überprüft die Polizei, ob der Tatverdacht und die Gefahrenprognose fortbestehen. Änderungen sind der Schulleitung mitzuteilen.

Die Schulleitungen dürfen die übermittelten Daten ausschließlich zu Zwecken der ihr obliegenden Gefahrenabwehr verwenden. Eine Weitergabe ist nur innerhalb des Lehrerkollegiums oder an Aufsichtsstellen statthaft, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

3.3.5

Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften

Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige, bei denen aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung sowie der Art, Schwere und Anzahl der ihnen zur Last gelegten Taten eine umgehende strafrechtliche Reaktion geboten ist, sind vorrangig durchzuführen. Die hierzu notwendigen Verfahrensabläufe stimmen die Kreispolizeibehörden mit den zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

3.4

Justizbehörden

3.4.1

Aufgaben der Justizbehörden

Die Justizbehörden – Staatsanwaltschaften und Gerichte – werden Kraft ihres gesetzlichen Auftrags erst tätig, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Ihre Maßnahmen und Reaktionen orientieren sich dabei vor allem an dem Erziehungsgedanken auf der Grundlage der besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes. Bereits im Ermittlungsverfahren wird die Jugendgerichtshilfe in das Verfahren eingebunden.

In Jugendverfahren sollen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beziehungsweise Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Richterinnen und Richter tätig sein, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sind. Richterinnen und Richter auf Probe und Beamtinnen und Beamte auf Probe sollen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zur Jugendstaatsanwältin oder zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden.

3.4.2

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für den Ort

Um kriminelle Karrieren einzelner Jugendlicher vor Ort frühzeitig zu erkennen und schnell und angemessen reagieren zu können, ist die Bearbeitung der Jugendstrafverfahren bei allen Staatsanwaltschaften des Landes der Staatsanwältin beziehungsweise dem Staatsanwalt für den Ort übertragen worden. Sie stehen als ständige Ansprechpersonen den Beschäftigten aller in ihrem Bezirk

tätigen Behörden, insbesondere den Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeitern der Polizei, den Jugendämtern und den Schulen, zur Verfügung.

3.4.3

Jugendstrafverfahren

Der Erziehungsgedanke spiegelt sich insbesondere auch in den vielfältigen, abgestuften Reaktionsmöglichkeiten wider. Durch zeitnahe und erzieherische Maßnahmen, etwa die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder eines sozialen Trainingskurses (zum Beispiel in Form eines Anti-Gewalt-Trainings), leisten die Justizbehörden gleichzeitig einen Beitrag zur Verhütung weiterer Straftaten.

Nach Durchführung der Ermittlungen obliegt den Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten die Entscheidung, ob ein Tatnachweis zu führen ist und ob unter den Voraussetzungen des § 45 Jugendgerichtsgesetz (JGG) von der Verfolgung abgesehen werden kann. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Durchführung erzieherischer Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 2 JGG zu richten. Kommt ein Absehen von der Verfolgung aus erzieherischen Gründen nicht in Betracht, wird zeitnah Anklage erhoben oder Antrag auf Entscheidung im Vereinfachten Jugendverfahren gestellt.

Sind in einem Ermittlungsverfahren gegen eine Jugendliche oder einen Jugendlichen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gegeben, prüft die Jugendstaatsanwältin oder der Jugendstaatsanwalt regelmäßig, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht oder zur Haftvermeidung vorrangig die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe angeordnet werden kann (§§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz). Über die betreffenden Einrichtungen der Jugendhilfe wird die Justiz regelmäßig informiert.

Die Jugendgerichte führen die Jugendverfahren mit Blick auf den Erziehungsgedanken unter Beachtung des Beschleunigungsgebots und der besonderen Bestimmungen des JGG durch. Sie ordnen – falls eine Einstellung nach § 47 JGG nicht in Betracht kommt – Erziehungsmaßregeln und dort insbesondere Weisungen an. Wenn diese nicht ausreichen, wird die Straftat mit Zuchtmitteln (zum Beispiel Arbeitsauflage oder Jugendarrest) geahndet. Die Jugendstrafe ist ultima ratio jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen. Sie darf nur verhängt werden, wenn andere Maßnahmen zur Erziehung im Hinblick auf schädliche Neigungen und/oder zum Ausgleich schwerer Schuld nicht ausreichen (§ 5 Absatz 2 i. V. m. § 17 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz). Jugendarrest neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe kann zur Verdeutlichung des Unrechts und der Folgen erneuter Straftaten oder zur Verbesserung der Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung der Bewährungszeit und deren Bewältigung angeordnet werden.

3.4.4

Vollstreckung jugendstrafrechtlicher Sanktionen

Für die zeitnahe Vollstreckung der erkannten Maßnahme ist Sorge zu tragen. Die Arrestvollstreckung ist gemäß § 85 Abs. 1 JGG i. V. m. § 90 Abs. 2 S. 2 JGG unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils und vor Urteilsabsetzung an den Jugendrichter am Ort des Vollzugs abzugeben, dem die weitere Vollstreckung und die Vollzugsleitung obliegt. Bei einer Jugendstrafe mit Bewährung sieht das JGG obligatorisch die Unterstellung unter eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer vor. Dadurch ist sichergestellt, dass die Jugendrichterin oder der Jugendrichter regelmäßig über den Verlauf der Bewährungszeit unterrichtet ist und auf mögliches Fehlverhalten umgehend reagieren kann.

Der Vollzug des Jugendarrestes und der Jugendstrafe wird erzieherisch gestaltet. Der Jugendstrafvollzug geht deshalb durch differenzierte Angebote auf den individuellen Förderbedarf der Gefangenen ein. Die Förderung richtet sich in besonderem Maße auf die Bereiche der schulischen Bildung und der beruflichen Qualifizierung. Zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt wird mit den Arbeitsagenturen und sonstigen Einrichtungen eng zusam-

mengearbeitet. Die Entlassung wird individuell vorbereitet.

Bei der Vollstreckung von Jugendarrest oder Jugendstrafe an Schultagen soll die Vollstreckungsleitung regelmäßig zugleich mit der Ladung die Schulleitung davon unterrichten, wo und in welcher Zeit die Vollstreckung erfolgt. Dem Jugendlichen kann auch aufgegeben werden, die Ladung der Schulleitung vorzulegen und die Kenntnisnahme bescheinigen zu lassen.

3.4.5

Familiengerichtliche Verfahren

Verantwortung für die Verhütung von Jugendkriminalität trifft im Übrigen nicht nur die Strafgerichte. Jugendkriminalität kann Ausdruck von Verwahrlosungszuständen in elterlicher Mitverantwortung sein. Gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben die Familiengerichte eine Gefährdung des Kindeswohls durch erforderliche Maßnahmen abzuwenden, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

3.5

Untere Gesundheitsbehörden

Bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer psychischen Störung oder schweren Verhaltensauffälligkeit empfiehlt es sich, die speziellen Dienste – wie den jugendpsychiatrischen und/oder den jugend- und schulärztlichen Dienst – der unteren Gesundheitsbehörden zu informieren.

Suchtgefährdete oder suchtkranke Jugendliche sollten auf Hilfsmöglichkeiten der Suchtberatungsstellen hingewiesen werden.

3.6

Ordnungsbehörden

Zur Verhütung der Jugendkriminalität werden die Ordnungsbehörden insbesondere bei der Überwachung jugendgefährdender Orte unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes sowie der Einhaltung gaststätten- und gewerberechtlicher Vorschriften tätig.

4

Besondere Formen der Zusammenarbeit

4.1

Fallkonferenzen

Bei herausragenden Straftaten oder Gefahrenlagen sowie bei Kindern und Jugendlichen, die als Mehrfach- oder Intensivtäterinnen und -täter auffällig werden, ist eine besonders enge Zusammenarbeit der betroffenen Behörden und Institutionen notwendig. Sowohl fallübergreifende Konferenzen als auch einzelfallbezogene Fallkonferenzen, an denen die jeweils betroffenen Institutionen teilnehmen, fördern und vereinfachen den Informationsaustausch. Zugleich ermöglichen sie, auf den jeweiligen Einzelfall ausgerichtete Maßnahmen zu vereinbaren.

4.2

Häuser des Jugendrechts

In „Häusern des Jugendrechts“ sind Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe gemeinsam tätig. Die enge Zusammenarbeit fördert den Informationsaustausch und ermöglicht es, tatverdächtige Jugendliche ihrer jeweiligen Situation und Persönlichkeit angemessen zu behandeln. Gerade Jugendliche, die als Mehrfach- oder Intensivtäterinnen oder -täter auffällig werden, können in „Häusern des Jugendrechts für Intensivtäter“ eng begleitet werden. Der Entwicklung und Verfestigung krimineller Karrieren im Jugendalter wird mittels abgestufter Maßnahmen in direkter Abstimmung zwischen Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft individuell entgegengewirkt. Alle Maßnahmen orientieren sich dabei insbesondere am Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts.

5

Wesentliche Erlasse

Für die Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität bestehen über diesen Erlass hinaus zahlreiche spezifische Regelungen, darunter:

- „Polizeiliche Kriminalprävention“ (RdErl. d. Innenministeriums – 42-62.02.01 – v. 28.9.2006; RdErl. d. Ministerium für Inneres und Kommunales – 424 – 62.02.01 – v. 15.11.2011)
- „Bearbeitung von Jugendsachen“ (PDV 382) RdErl. d. Innenministeriums v. 7.12.1995 (n.v.) – IV C 2 – 1591 – SMBl. NRW. 2054)
- „Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren“ (Gem. RdErl. d. Justizministeriums – 4210 – III A. 87 –, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – IV B 2 6150 – u. d. Innenministeriums – IV D 2 – 6591/2.7 – vom 3.5.1995 – JMBl. NRW. S. 133)
- „Diversionsrichtlinien“ (Gem. RdErl. d. Justizministeriums – 4210 – III 79 –, d. Innenministeriums – 42 – 6591/2.4 –, d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder – 322 – 6.08.08.04 – 7863 – u. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie – III – 2-1122 – v. 13.7.2004)
- „Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren“ (Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministeriums v. 14.3.1995 – SMBl. NRW. 451)
- Zuständigkeiten
„Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt nach dem Jugendschutzgesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (Jugendwohlfahrtzuständigkeitsverordnung – ZuVO JuWo)“ vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 586)
- Netzwerke gegen Gewalt
„Netzwerke gegen Gewalt an Schulen und im schulischen Umfeld; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei den Kreisen und kreisfreien Städten“ (Gem. RdErl. des Kultusministeriums u. d. Innenministeriums v. 16.2.1994, – Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW (BASS) 12-21 Nr. 9)

6

Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 493

21222

**Änderung der Berufsordnung der Kammer
für Psychologische Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
Nordrhein-Westfalen
(Psychotherapeutenkammer NRW)
vom 23.5.2014**

Aufgrund des § 31 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 23. Mai 2014 folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Berufsordnung vom 25.4.2008 (MBl. NRW. S. 378), geändert am 9.12.2011 (MBl. NRW. 2012 S. 343), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 7 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt: „Die Beschäftigung ehemaliger Patientinnen und Patienten durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist unzulässig.“
2. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch den Psychotherapeuten oder die Psychotherapeutin oder durch eine Person voraus, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt.“

3. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen einer Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen und Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentliche Umstände, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie.“

Es wird folgender neuer Satz nach Satz 1 angefügt: „Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 (neu).

4. § 7 Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Patientin ihre oder der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann.“

5. Nach § 7 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Patientin oder dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die sie oder er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 (neu).

6. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte „– unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3 –“ eingefügt.

7. § 9 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.“

8. Nach § 9 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 (neu).

9. § 11 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Patientinnen und Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin unverzüglich Einsicht in die sie betreffende Patientenakte zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen ist. Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten, die gemäß § 9 in der Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht der Patientin oder des Patienten. Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dieser oder diesem Kopien und elektronische Abschriften aus der Dokumentation zu überlassen. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut kann die Erstattung entstandener Kosten fordern.“

10. § 11 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Nimmt die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil diese Einblick in ihre

oder seine Persönlichkeit geben und deren Offenlegung ihr oder sein Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen diese Berufsordnung dar, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten am Schutz ihres oder seines Persönlichkeitsrechts in der Abwägung das Interesse der Patientin oder des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt. Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 oder Satz 2 ist gegenüber der Patientin oder dem Patienten zu begründen. Die Kammer kann zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 die Offenlegung der Aufzeichnungen ihr gegenüber verlangen. Die Regelung des § 12 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.“

11. Nach § 11 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Fall des Todes der Patientin oder des Patienten stehen die Rechte aus Absatz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen ihren oder seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der Patientin oder des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten entgegensteht.“

12. In § 12 Absatz 6 Satz 1 wird nach den Worten „sowohl gegenüber“ das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Soweit eine Minderjährige oder ein Minderjähriger über die Einsichtsfähigkeit nach Absatz 1 verfügt, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie oder ihn betreffende Patientenakte ihrer oder seiner Einwilligung.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 (neu).

13. Nach § 14 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Weiß die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten, insbesondere durch die gesetzliche Krankenversicherung, Fürsorgeeinrichtungen nach dem Beihilferecht und durch private Krankenversicherungen, nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss sie oder er die Patientin oder den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formerfordernisse aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absatz 5 (neu) und 6 (neu).

14. In § 26 Absatz 4 Satz 2 wird nach den Worten „Werden Ausbildungsteilnehmerinnen“ das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt. Nach den Worten „hat Letztere bzw. Letzterer sie“ werden die Worte „mit deren Einwilligung“ eingefügt.

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 29. Juli 2014

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 232 – 0810.103 –

Im Auftrag

G o d r y

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 4. August 2014

Monika K o n i t z e r
Präsidentin

– MBl. NRW. 2014 S. 497

21222

Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 23. 5. 2014

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 23. Mai 2014 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 16. Dezember 2006 (MBL. NRW. 2007 S. 406), zuletzt geändert am 24. März 2012 (MBL. NRW. S. 582) beschlossen:

Artikel I

1. In „Abschnitt A – Paragraphenteil“ werden in § 2 Abs. 2 nach den Worten „Ein Bereich ist“ folgende Worte eingefügt

„entweder

2.1 ein wissenschaftlich anerkanntes psychotherapeutisches Verfahren, das zeitlich nach Inkrafttreten des PsychThG durch den Wissenschaftlichen Beirat zur Psychotherapeutinnen- und Psychotherapeutenausbildung empfohlen wurde,

oder

2.2 “.

2. In „Abschnitt B: Bereiche“ wird vor der Überschrift „Klinische Neuropsychologie“ die Ziffer „I.“ eingefügt.

3. In „Abschnitt B: Bereiche“ wird nach Nummer 9 des Bereiches „Klinische Neuropsychologie“ folgender neuer Text angefügt:

„II. Systemische Therapie

1

Definition

Die Systemische Therapie ist ein gemäß § 11 PsychThG wissenschaftlich anerkanntes psychotherapeutisches Verfahren zur Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. In der Systemischen Therapie liegt ein besonderer Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen. Deshalb werden häufig zusätzlich zu der Patientin oder dem Patienten weitere Mitglieder des für sie oder ihn bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weiterer sozialer Umwelt.

Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen.

2

Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Systemische Therapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3

Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht aus den folgenden Inhalten:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung,
- mindestens 280 Behandlungsstunden unter Supervision im Umfang von mindestens 70 Stunden,
- mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung,
- mindestens 70 Stunden Intervention.

4

Weiterbildungsinhalte

Die Weiterbildungsinhalte bauen durchgängig auf den spezifischen Kompetenzen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sowie der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auf. Sie berücksichtigen deren unterschiedliche Anwendungsfelder, Aufgabenstellungen und den besonderen Zuschnitt der Behandlungen auf die jeweilige Altersgruppe. Aufgrund großer Überschneidungsbereiche können viele Weiterbildungsteile berufsgruppenübergreifend durchgeführt werden.

4.1

Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Unterrichtsstunden/UE)

4.1.1

Systemisches Basiswissen (60 UE)

- Wissenschaftstheoretische und epistemologische Positionen, systemwissenschaftliche Grundlagen
- Geschichte der Familientherapie/Systemischen Therapie
- Familientherapeutische/systemische Schulen/Ansätze: zirkuläre, strukturelle, lösungs- und ressourcenorientierte, strategische, mehrgenerationale, narrative, wachstums- und erlebnisorientierte, dialogische Perspektive
- Schnittstellen zu anderen therapeutischen Richtungen und zwischen den Berufsgruppen
- Einbeziehung von gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten

4.1.2

Systemische Diagnostik (mindestens 20 UE)

- Systemische Modelle für die Beschreibung und Erklärung psychischer, psychosomatischer und körperlicher Störungen und Symptome, von Konflikten und Problemen, von kommunikativen Mustern, Beziehungsstrukturen, Verarbeitungs- und Bewältigungsformen, Ressourcen und Lösungskompetenzen
- Risiko- und Schutzfaktoren
- Indikationen und Kontraindikationen

4.1.3

Therapeutischer Kontrakt (mindestens 20 UE)

- Therapeutische Grundhaltung: Allparteilichkeit, engagierte Neutralität, Zirkularität, Neugier/empathisches Interesse, Wertschätzung/Respekt
- Gestaltung von Therapiekontext und -prozess in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen bzw. von Erwachsenen:
Indikations- und Kontextklärung, Aufbau, Entwicklung, Beendigung einer therapeutischen Beziehung, Kooperation mit Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen sowie mit anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren im sozialen Kontext der Patientin oder des Patienten, Anerkennung und Förderung der systemeigenen Ressourcen der Patientin oder des Patienten, Reflexion der Rolle als Therapeutin oder Therapeut und des Arbeitskontextes

4.1.4

Systemische Methodik (mindestens 140 UE)

Vermittlung und Training systemischer Methoden und Techniken, die auf den theoretischen Grundannahmen der Systemischen Therapie beruhen, z.B.

- Techniken auf der Grundlage zirkulärer Methoden:
 - Zirkuläres Interviewen/zirkuläres Fragen
 - Hypothesenbildung
 - Allparteilichkeit/engagierte Neutralität
 - Abschlusskommentar/Schlussintervention
- Techniken auf der Grundlage struktureller Methoden:
 - Joining zum Aufbau einer therapeutischen Beziehung
 - Strukturanalyse

- Umstrukturieren/Verändern von Koalitionen und Grenzen
- Erstellen von Zielhierarchien
- Hausaufgaben
- Techniken auf der Grundlage lösungsorientierter Methoden:
 - Hypothetische und zukunftsorientierte Fragen
 - Ausnahme- und Bewältigungsfragen
 - Skalierungen
- Techniken auf der Grundlage strategischer Methoden:
 - Positive Umdeutungen/Reframing
 - Symptomverschreibungen
- Techniken auf der Grundlage mehrgenerationaler Methoden:
 - Genogramm
 - Photogramm
- Techniken auf der Grundlage narrativer Methoden:
 - Dekonstruktion leiderzeugender Geschichten
 - Externalisierungen
 - Inneres Parlament
 - Therapeutische Briefe
- Techniken auf der Grundlage erlebnisaktivierender Methoden:
 - Genogramm
 - Familienskulptur
 - Familienrekonstruktion
- Techniken auf der Grundlage dialogischer Methoden:
 - Reflecting Team
 - Open Dialogue
- Methoden und Techniken in unterschiedlichen Settings und Kontexten in der systemischen Therapie von Kindern und Jugendlichen bzw. von Erwachsenen, z. B.
 - Einzel-, Paar-, Familiensetting
 - Arbeit in spezifischen Familiensystemen
 - Aufsuchende Familientherapie (AFT)
 - Mehrfamilienherapie (MFT).

4.2

Behandlungsstunden unter Supervision

Die Weiterbildung umfasst mindestens 280 Behandlungsstunden, die supervidiert werden müssen. Der Weiterbildungsteilnehmer oder die Weiterbildungsteilnehmerin führt Behandlungen sowohl im Einzel- als auch im Mehrpersonensetting durch. Diese Behandlungen müssen sich auf mindestens drei verschiedene Störungsbilder beziehen. Vier Behandlungen mit jeweils mindestens fünf Sitzungen sind ausführlich darzustellen.

Die Supervision dient der Reflexion des diagnostischen und systemischen Handelns sowie der therapeutischen Rolle unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes.

Die Supervision umfasst 70 Stunden. Davon sollen mindestens 40 Stunden in einer Kleingruppe von Weiterbildungsteilnehmerinnen und/oder Weiterbildungsteilnehmern stattfinden. Mindestens zwei Therapiesitzungen sind vollständig per Video-, Audio-Mitschnitt oder live in der Supervision vorzustellen.

Die Supervision wird von gem. 6.1 befugten Supervisorinnen und Supervisoren durchgeführt.

4.3

Intervision (mindestens 70 Stunden)

Intervision dient der Reflexion der eigenen Behandlungstätigkeit in Kleingruppen von Weiterbildungsteilnehmerinnen und/oder Weiterbildungsteilnehmern. Die Interventionen sind der Weiterbildungsstätte z.B. durch die Vorlage von Sitzungsprotokollen nachzuweisen.

4.4**Selbsterfahrung (mindestens 100 Stunden)**

Selbsterfahrung in Systemischer Therapie bezieht sich auf die Herkunftsfamilie sowie die aktuellen Lebens- und Berufskontexte. Die Selbsterfahrung soll ein Familienrekonstruktionsseminar im Gruppensetting (mit mindestens 25 Stunden) beinhalten. Sie darf nicht bei einem der Supervisorinnen und Supervisoren gemäß 4.2 der jeweiligen Weiterbildungsteilnehmerin oder des jeweiligen Weiterbildungsteilnehmers stattfinden.

5**Zeugnisse und Nachweise**

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 9,
- Dokumentation von vier Falldarstellungen (gemäß 4.2).

6**Weiterbildungsbefugnis**

Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 4 sowie die im Folgenden genannten, spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

6.1**Befugnis für die Weiterbildungsteile Supervision und Selbsterfahrung***Aufgaben*

Den zu den Weiterbildungsteilen Supervision und Selbsterfahrung Befugten obliegt die kontinuierliche fallbezogene Supervision der von den Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen bzw. die Leitung der Selbsterfahrung.

Voraussetzungen

Für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für die Weiterbildungsteile Supervision und Selbsterfahrung gelten über die in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Anforderungen hinaus folgende Voraussetzungen:

- der Nachweis mindestens weiterer 320 Behandlungsstunden und mindestens zweier weiterer Behandlungsfälle (insgesamt mindestens 6 Behandlungsfälle mit mindestens 600 Behandlungsstunden)
- der Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Dozentin oder Dozent im Fachgebiet der Systemischen Therapie
- die Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 2, an der die Supervision und/oder Selbsterfahrung erbracht wird.

Die Befugnis zur Supervision wird grundsätzlich für die Weiterbildung der eigenen Berufsgruppenangehörigen erteilt. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten können zur Supervision von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten befugt werden, wenn sie Kinder und Jugendliche behandeln. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten können die Supervision von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen übernehmen.

6.2**Befugnis für den Weiterbildungsteil Theorie***Aufgaben*

Den zum Weiterbildungsteil Theorie Befugten obliegt einzeln oder gemeinsam die Vermittlung der unter 4.1 genannten theoretischen Weiterbildungsinhalte. Die Befugten können im Rahmen von unter ihrer Leitung durchgeführten Lehrveranstaltungen für einzelne Inhalte entsprechend qualifizierte Dozentinnen und Dozenten hinzuziehen.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Theorie ist in Ergänzung zu den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen die Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 2 sowie eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozentin oder Dozent im Fachgebiet Systemische Therapie.

6.3**Weiterbildungsstätten**

Als Weiterbildungsstätte können Einrichtungen der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung anerkannt werden, die alle Teile der Weiterbildung vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen. Voraussetzung für die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte ist ferner die systemisch-therapeutische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Störungen von Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.

Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung können jedoch auch in der Praxis der Weiterbildungsteilnehmerin oder des Weiterbildungsteilnehmers stattfinden, wenn sie unter Supervision von gemäß § 6 Abs. 4 befugten Personen erfolgen und eine Gefährdung von Patientinnen und Patienten nicht zu befürchten ist.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die einzeln nicht die Kriterien einer Anerkennung als Weiterbildungsstätte erfüllen, können sich zum Zwecke der Weiterbildung in Systemischer Therapie zu Verbünden zusammenschließen. Einem Verbund kann die Anerkennung als Weiterbildungsstätte erteilt werden, wenn in der vorgelegten Kooperationsvereinbarung eine hauptverantwortliche Partnerin oder ein hauptverantwortlicher Partner benannt ist und gewährleistet ist, dass die Weiterbildungsteilnehmerin oder der Weiterbildungsteilnehmer alle in der Weiterbildungsordnung geforderten Weiterbildungsteile und -inhalte fachlich und zeitlich aufeinander abgestimmt ohne Unterbrechung absolvieren kann.

7**Übergangsbestimmungen**

§ 15 Abs. 1 und 2 gelten für den Bereich Systemische Therapie mit der Maßgabe, dass auf das Inkrafttreten des Abschnittes B – II. Systemische Therapie dieser Weiterbildungsordnung abgestellt wird. Sollten nach Ablauf der in § 15 Abs. 2 genannten Zeitspanne noch nicht drei Weiterbildungsstätten oder Weiterbildungsverbünde, an denen die gesamte Weiterbildung absolviert werden kann, erstmalig anerkannt worden sein, so gilt § 15 Abs. 2 bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 15 Abs. 6 gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem drei Weiterbildungsstätten oder Weiterbildungsverbünde, an denen die gesamte Weiterbildung absolviert werden kann, erstmalig anerkannt worden sind.“

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 29. Juli 2014

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 232 – 0810.107 –

Im Auftrag

G o d r y

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 4. August 2014

Monika K o n i t z e r
Präsidentin

III.

Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2013 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 5.8.2014

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 27.6.2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR fasst einstimmig bei einer Enthaltung folgenden Beschluss:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR mit einer Bilanzsumme von € 54.288.040,34 und einem Jahresüberschuss von € 15.586.057,59 für das Jahr 2013 fest.
- Vom Jahresüberschuss 2013 in Höhe von € 15.586.057,59 (davon: T€ 86 Bereich Eigenaufwand, T€ 15.500 SPNV-Finanzierung) sind entsprechend dem Gremienbeschluss vom 21.2.2014 € 15.500.000,00 zweckgebunden der Rücklage für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung zur Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB zugeführt worden. Im Jahresabschluss 2013 sind außerplanmäßige Beteiligungserträge von der VRR AöR aus der Kostenweiterbelastung an den ZV VRR FaIn-EB in Höhe von € 3.500.000,00 und korrespondierend außerplanmäßige Aufwendungen aus der Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB berücksichtigt.
- Die Verbandsversammlung beschließt den verbleibenden Jahresüberschuss in Höhe von T€ 86 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung.

5. August 2014

Bernhard S i m o n

Vorsitzender Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2013 des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/zahlen/ja_zv_2013.pdf

– MBl. NRW. 2014 S. 501

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 21.7.2014

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkischen Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.4.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.7.2014

GPA NRW

Im Auftrag

Helga G i e s e n

– MBl. NRW. 2014 S. 501

Umlagensatzung Zweckverband VRR 2014

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 11.12.2013

Gemäß §§18 Absatz 3, 19 Abs. 2, 8 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 7 GO NRW und in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung (ZVS) werden nachstehende Umlagen festgesetzt:

§ 1

Allgemeine Verbandsumlage 2014

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2014 gemäß § 19 Zweckverbandssatzung auf 558.839.411 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Anteil für kommunale Verkehrsunternehmen	Anteil für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen*	Bereitstellung ÖPNV-Pauschale
	EUR	EUR	EUR
Stadt Bochum	34.198.023	–	294.830
Stadt Bottrop	5.261.000	281.533	–
Stadt Dortmund	68.165.000	–	415.055
Stadt Düsseldorf	51.235.000	159.814	462.522
Stadt Duisburg	51.693.000	47.039	325.595
Ennepe-Ruhr-Kreis	14.102.000	525.284	266.046
Stadt Essen	79.682.000	374.891	421.961
Stadt Gelsenkirchen	19.567.977	189.165	222.666
Stadt Hagen	13.962.000	188.367	211.439
Stadt Herne	9.733.000	–	164.638
Stadt Krefeld	18.011.000	83.792	197.106
Kreis Mettmann	7.444.300	1.296.834	269.613
Stadt Mönchengladbach	14.115.000	24.901	223.699
Stadt Monheim am Rhein	1.574.000	–	21.640
Stadt Mülheim an der Ruhr	27.846.700	–	–
Stadt Neuss	4.982.000	613.642	83.155
Rhein Kreis Neuss	3.999.000	1.350.298	167.516
Stadt Oberhausen	21.427.000	39.330	238.638
Kreis Recklinghausen	23.206.000	442.246	397.724
Stadt Remscheid	7.608.000	25.801	–
Stadt Solingen	11.572.000	–	–
Stadt Viersen	599.000	186.623	–
Kreis Viersen	2.483.000	968.205	–
Stadt Wuppertal	54.591.000	268.288	316.262
Stadt Hilden	–	–	16.256
Stadt Dormagen	–	–	–
	547.057.000	7.066.053	4.716.358

* derzeit BVR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19 c Absatz 2 Zweckverbandssatzung näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum

- 15.2.2014
- 15.5.2014
- 15.8.2014
- 15.11.2014

an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 19 c Absatz 3 Zweckverbandssatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 2

SPNV-Umlage 2014

Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR wird gemäß § 17 Zweckverbandssatzung auf 15.182.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	567.000
Stadt Bottrop	162.000
Stadt Dortmund	2.074.000
Stadt Düsseldorf	2.733.000
Stadt Duisburg	767.000
Stadt Essen	1.644.000
Stadt Gelsenkirchen	195.000
Stadt Hagen	343.000
Stadt Herne	243.000
Stadt Krefeld	295.000
Stadt Mönchengladbach	325.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	315.000
Stadt Oberhausen	236.000
Stadt Remscheid	197.000
Stadt Solingen	303.000
Stadt Wuppertal	1.037.000
Ennepe- Ruhr- Kreis	558.000
Kreis Mettmann	1.014.000
Rhein Kreis Neuss	1.409.000
Kreis Recklinghausen	573.000
Kreis Viersen	192.000
	15.182.000

Die Umlage ist in 12 gleichen monatlichen Beträgen, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 3

Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes VRR 2014

Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes VRR wird gem. § 22 Zweckverbandssatzung auf 344.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	18.315
Stadt Bottrop	5.675
Stadt Dortmund	28.515
Stadt Düsseldorf	29.245
Stadt Duisburg	23.895
Ennepe- Ruhr- Kreis	16.125
Stadt Essen	28.165
Stadt Gelsenkirchen	12.565
Stadt Hagen	9.135
Stadt Herne	8.040
Stadt Krefeld	11.500
Kreis Mettmann	22.105
Stadt Monheim am Rhein	2.105
Stadt Mönchengladbach	12.625
Stadt Mülheim an der Ruhr	8.185
Rhein Kreis Neuss	14.360
Stadt Neuss	7.470
Stadt Oberhausen	10.410

	EUR
Kreis Recklinghausen	30.565
Stadt Remscheid	5.335
Stadt Solingen	7.840
Kreis Viersen	10.985
Stadt Viersen	3.690
Stadt Wuppertal	17.150
	344.000

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 31.01. und 31.07.2014 an den Zweckverband VRR zu zahlen.

§ 4

Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR 2014

Die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR wird gem. § 23 Zweckverbandssatzung auf 6.590.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	354.360
Stadt Bottrop	110.100
Stadt Dortmund	539.540
Stadt Düsseldorf	523.850
Stadt Duisburg	463.440
Ennepe-Ruhr-Kreis	316.700
Stadt Essen	539.390
Stadt Gelsenkirchen	249.290
Stadt Hagen	183.035
Stadt Herne	158.180
Stadt Krefeld	218.290
Kreis Mettmann	448.155
Stadt Mönchengladbach	240.090
Stadt Monheim am Rhein	15.900
Stadt Mülheim an der Ruhr	156.230
Stadt Neuss	55.270
Rhein Kreis Neuss	353.100
Stadt Oberhausen	201.330
Kreis Recklinghausen	596.030
Stadt Remscheid	107.710
Stadt Solingen	150.560
Stadt Viersen	27.840
Kreis Viersen	250.260
Stadt Wuppertal	331.350
	6.590.000

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen am 31.01. und 31.07.2014 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 5

Verzinsung für verspätet geleistete Umlagen

Umlagebeträge (gem. §§ 1, 2, 3, 4), die nicht fristgerecht beim Zweckverband VRR eingehen, sind mit 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Für die Verzinsungspflicht gilt auch dann der letzte Tag des jeweiligen Monats bzw. Quartals-Monats, wenn der Zahltag auf einen Sonnabend, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntag fällt.

§ 6

Endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2012

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2012 (Ist-Umlage) wird auf 495.216.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	EUR*
Stadt Bochum	34.261.000
Stadt Bottrop	4.996.000
Stadt Dortmund	66.750.000
Stadt Düsseldorf	42.243.000
Stadt Duisburg	41.829.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	12.158.000
Stadt Essen	69.254.000
Stadt Gelsenkirchen	19.093.000
Stadt Hagen	11.258.000
Stadt Herne	9.265.000
Stadt Krefeld	16.293.000
Kreis Mettmann	6.538.000
Stadt Mönchengladbach	13.021.000
Stadt Monheim am Rhein	1.412.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	25.105.000
Stadt Neuss	3.959.000
Rhein Kreis Neuss	3.854.000
Stadt Oberhausen	21.344.000
Kreis Recklinghausen	21.663.000
Stadt Remscheid	6.800.000
Stadt Solingen	10.300.000
Stadt Viersen	600.000
Kreis Viersen	2.424.000
Stadt Wuppertal	50.796.000
	495.216.000

* Die in der Ergebnisrechnung 2012 aufgezeigten Ergebnisse gemäß § 19 a ZVS können in Einzelfällen zu Umlageveränderungen führen.

§ 7

Endgültige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2012

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2012 (Ist-Umlage) wird auf 7.044.402 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	BVR GmbH EUR	RVN GmbH EUR
Stadt Bochum	–	–
Stadt Bottrop	281.882	–
Stadt Dortmund	–	–
Stadt Düsseldorf	160.776	–
Stadt Duisburg	47.176	–
Ennepe-Ruhr-Kreis	525.482	–
Stadt Essen	375.338	–
Stadt Gelsenkirchen	189.222	–
Stadt Hagen	188.044	–
Stadt Herne	–	–
Stadt Krefeld	–	83.915
Kreis Mettmann	1.296.971	–
Stadt Mönchengladbach	24.923	–

**BVR GmbH
EUR****RVN GmbH
EUR**

Stadt Monheim am Rhein	–	–
Stadt Mülheim an der Ruhr	–	–
Stadt Neuss	604.755	–
Rhein Kreis Neuss	1.344.442	–
Stadt Oberhausen	39.443	–
Kreis Recklinghausen	409.898	28.507
Stadt Remscheid	25.825	–
Stadt Solingen	–	–
Stadt Viersen	185.672	–
Kreis Viersen	892.777	70.132
Stadt Wuppertal	269.222	–
	6.861.848	182.554

Umlagensatzung 2014 des ZV VRR

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umlagensatzung 2014 mit Datum vom 18.7.2014 und die Satzung zur Änderung der Umlagensatzung 2014 inkl. 1. Nachtrag mit Datum vom 28.7.2014 genehmigt.

Die Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. August 2014

Bernhard Simon

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2014 (1. Nachtrag)

Bek des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 28.3.2014

Die Umlagensatzung 2014 des Zweckverbandes VRR
vom 11.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeine Verbandsumlage 2014

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2014
gemäß § 19 Zweckverbandssatzung auf 578.755.630,–
EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Anteil für kommunale Verkehrsunternehmen	Anteil für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen*	Bereitstellung ÖPNV-Pauschale**
	EUR	EUR	EUR
Stadt Bochum	32.568.000	–	3.208.000
Stadt Bottrop	5.053.000	282.885	505.000
Stadt Dortmund	64.583.000	–	5.440.000
Stadt Düsseldorf	53.003.000	160.503	–
Stadt Duisburg	51.845.000	47.347	2.421.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	14.941.000	525.799	1.479.000
Stadt Essen	80.013.000	375.124	1.597.000
Stadt Gelsenkirchen	18.804.000	189.308	1.788.000
Stadt Hagen	13.540.000	188.496	1.247.000
Stadt Herne	9.103.000	–	1.069.000
Stadt Krefeld	17.040.000	83.792	–
Kreis Mettmann	7.074.000	1.304.300	325.000
Stadt Mönchengladbach	14.093.000	25.409	–
Stadt Monheim am Rhein	1.613.000	–	157.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	33.626.000	–	1.127.000
Stadt Neuss	5.195.000	614.151	612.000
Rhein Kreis Neuss	3.802.000	1.343.800	78.000
Stadt Oberhausen	21.060.000	39.501	1.631.000
Kreis Recklinghausen	22.528.000	435.975	2.404.000
Stadt Remscheid	7.782.000	25.826	561.000
Stadt Solingen	10.717.000	–	851.000
Stadt Viersen	615.000	186.743	–
Kreis Viersen	2.295.000	908.789	199.000
Stadt Wuppertal	51.331.000	266.882	2.812.000
Stadt Hilden	–	–	16.000
Stadt Dormagen	–	–	–
	542.224.000	7.004.630	29.527.000

* derzeit BVR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

** Zum Teil liegen noch nicht alle Entscheidungen der Aufgabenträger über die Mittelverwendung vor.
Die Entscheidung hat Auswirkungen auf die dargestellten Mittel.

Die übrigen Regelungen des § 1 bleiben unverändert bestehen.

Landschaftsverband Rheinland**Bildung der
14. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 29.8.2014

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.8.2014 förmlich festgestellt, dass aufgrund des § 7b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von den Vertretungen der Mitglieds-körperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland nachstehend aufgeführte 98 Personen zu Mitgliedern der 14. Landschaftsversammlung Rheinland gewählt wurden:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Parteizugehörigkeit	Wählbarkeitsvoraussetzung
Städteregion Aachen				
1	Bündgens, Willi	Eschweiler	CDU	Städteregionstag
2	Lennartz, Rudi Ernst	Eschweiler	Piraten	Ratsmitglied
3	Schmitt-Promny, Karin	Aachen	Grüne	Städteregionstag
4	Schulz, Margret	Aachen	SPD	Städteregionstag
5	Weiden-Luffy, Nicole-Susanne	Stolberg	SPD	Städteregionstag
6	Wirtz, MdL, Axel	Stolberg	CDU	Städteregionstag
Kreis Düren				
7	Natus-Can, Astrid	Langenwehe	CDU	Kreistagsmitglied
8	Pöhler, Raoul	Jülich	SPD	Kreistagsmitglied
9	Schavier, Karl	Inden	CDU	Kreistagsmitglied
Kreis Euskirchen				
10	Jülich, Urban-Josef	Euskirchen	CDU	Kreistagsmitglied
11	Schmitz, Hans	Merchernich	SPD	Kreistagsmitglied
Kreis Heinsberg				
12	Dr. Leonards-Schippers, Christiane	Hückelhoven	CDU	Kreistagsmitglied
13	Lüngen, Ilse	Heinsberg	SPD	Kreistagsmitglied
14	Sonntag, Ullrich	Geilenkirchen	CDU	Kreistagsmitglied
Kreis Kleve				
15	Hohl, Peter	Kevelaer	CDU	Kreistagsmitglied
16	Kersten, Gertrud	Kranenburg	CDU	Kreistagsmitglied
17	Wucherpfennig, Brigitte	Kleve	SPD	Kreistagsmitglied
Kreis Mettmann				
18	Emmler, Stephan	Monheim	Grüne	Ratsmitglied
19	Giebels, Harald	Haan	CDU	Kreistagsmitglied
20	Rohde, Klaus	Langenfeld	CDU	Kreistagsmitglied
21	Schnitzler, Stephan	Velbert	SPD	Kreistagsmitglied
22	Tondorf, Bernd	Velbert	CDU	Kreistagsmitglied
Oberbergischer Kreis				
23	Mahler, Ursula	Radevormwald	SPD	Kreistagsmitglied
24	Stefer, Michael	Wipperfürth	CDU	Kreistagsmitglied
25	Stricker, Günter	Morsbach	CDU	Kreistagsmitglied
Rheinisch-Bergischer Kreis				
26	Loepp, Helga	Wermelskirchen	CDU	Kreistagsmitglied
27	Rickes, Roland	Bergisch-Gladbach	Grüne	Kreistagsmitglied
28	Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen	Bergisch-Gladbach	SPD	Kreistagsmitglied

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Parteizugehörigkeit	Wählbarkeitsvoraussetzung
Rhein-Erft-Kreis				
29	Bortlisz-Dickhoff, Johannes	Brühl	Grüne	Kreistagsmitglied
30	Heinisch, Iris	Kerpen	SPD	Kreistagsmitglied
31	Naumann, Jochen	Frechen	CDU	Kreistagsmitglied
32	Prof. Dr. Rolle, Jürgen	Pulheim	SPD	Kreistagsmitglied
33	Zimball, Wolfgang	Kerpen	CDU	Kreistagsmitglied
Rhein-Kreis Neuss				
34	Dr. Ammermann, Gert	Dormagen	CDU	Kreistagsmitglied
35	Kresse, Martin	Korschenbroich	Grüne	Ratsmitglied
36	Petraschke, Hans-Jürgen	Grevenbroich	CDU	Landrat
37	Servors, Gertrud	Neuss	SPD	Kreistagsmitglied
Rhein-Sieg-Kreis				
38	Bienentreu, Johanna	Swisttal	Grüne	Kreistagsmitglied
	(Mandatsniederlegung vom 9.8.2014, Nachfolgerin: Deussen-Dopstadt, Gabi, Grüne)			
39	Eichner, Harald	Siegburg	SPD	Kreistagsmitglied
40	Hurnik, Ivo	Troisdorf	CDU	Kreistagsmitglied
41	Krupp, Ute	Rheinbach	SPD	Kreistagsmitglied
42	Kühlwetter, Joachim	Meckenheim	CDU	Kreistagsmitglied
43	Solf, Michael-Ezzo	Siegburg	CDU	Kreistagsmitglied
Kreis Viersen				
44	Joebges, Heinz	Willich	SPD	Kreistagsmitglied
45	Meies, Fritz	Viersen	CDU	Kreistagsmitglied
46	Prof. Dr. Peters, Leo	Nettetal	CDU	Ratsmitglied
Kreis Wesel				
47	Kiehlmann, Peter	Moers	SPD	Kreistagsmitglied
48	Kisters, Dietmar	Xanten	CDU	Kreistagsmitglied
49	Nabbefeld, Michael	Wesel	CDU	Kreistagsmitglied
50	Tuschen, Johannes	Kamp-Lintfort	Grüne	Ratsmitglied
51	Wietheger, Karin	Voerde	SPD	Kreistagsmitglied
Stadt Bonn				
52	Beu, MdL, Rolf Gerd	Bonn	Grüne	Ratsmitglied
53	Esser, Werner	Bonn	SPD	Ratsmitglied
54	Fenninger, Georg	Bonn	CDU	Ratsmitglied
Stadt Düsseldorf				
55	Czerwinski, Norbert	Düsseldorf	Grüne	Ratsmitglied
	(Mandatsniederlegung vom 6.8.2014, Nachfolgerin: Peters, Anna, Grüne)			
56	Mucha, Constanze	Düsseldorf	CDU	Ratsmitglied
57	Stieber, Andreas Paul	Düsseldorf	CDU	Ratsmitglied
58	Strauß, Rajiv	Düsseldorf	SPD	Ratsmitglied
59	Warnecke, Uwe	Düsseldorf	Grüne	Ratsmitglied
60	Zepuntke, Klaudia	Düsseldorf	SPD	Ratsmitglied
Stadt Duisburg				
61	Ammann-Hilberath, Martina	Duisburg	Linke	Ratsmitglied
62	Grün, Rainer	Duisburg	DAL	Ratsmitglied
63	Kaiser, Manfred	Duisburg	SPD	Ratsmitglied
64	Nüse, Theodor	Duisburg	SPD	Ratsmitglied
65	Wörmann, Josef	Duisburg	CDU	Ratsmitglied

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Parteizugehörigkeit	Wählbarkeitsvoraussetzung
Stadt Essen				
66	Diekmann, Klaus	Essen	CDU	Ratsmitglied
67	Fleiß, Rolf	Essen	Grüne	Ratsmitglied
68	Franz, Michael	Essen	SPD	Ratsmitglied
69	Hemsteeg, Kai	Essen	Piraten	Ratsmitglied
70	Isenmann, Walburga	Essen	CDU	Ratsmitglied
71	Soloch, Barbara	Essen	SPD	Ratsmitglied
Stadt Köln				
72	von Bülow, Brigitta	Köln	Grüne	Ratsmitglied
	(Mandatsniederlegung vom 7.8.2014, Nachfolger: Blanke, Andreas, Grüne)			
73	Ciesla-Baier, Dietmar	Köln	SPD	Ratsmitglied
74	Dr. Elster, Ralph	Köln	CDU	Ratsmitglied
75	Frank, Jörg			
	(Mandatsniederlegung vom 18.7.2014, Nachfolgerin: Beck, Corinna, Grüne)			
76	Jahn, Kirsten	Köln	Grüne	Ratsmitglied
	(Mandatsniederlegung vom 7.8.2014, Nachfolgerin: Barion, Katrin, Grüne)			
77	Dr. Schlieben, Nils Helge	Köln	CDU	Ratsmitglied
78	Dr. Schoser, Martin	Köln	CDU	Ratsmitglied
79	Schultes, Monika	Köln	SPD	Ratsmitglied
80	Walter, Karl-Heinz	Köln	SPD	Ratsmitglied
81	Zimmermann, Thor-Geir	Köln	Deine Freunde	Ratsmitglied
Stadt Krefeld				
82	Blondin, Marc Matthias	Krefeld	CDU	Ratsmitglied
83	Gabriel, Joachim Günther	Krefeld	SPD	Ratsmitglied
Stadt Leverkusen				
84	Dr. Klose, Hans	Leverkusen	SPD	Ratsmitglied
85	Schönberger, Frank	Leverkusen	CDU	Ratsmitglied
Stadt Mönchengladbach				
86	Berten, Monika	Mönchengladbach	SPD	Ratsmitglied
87	Boss, Frank	Mönchengladbach	CDU	Ratsmitglied
88	Schroeren, Michael	Mönchengladbach	CDU	Ratsmitglied
Stadt Mülheim/Ruhr				
89	Dieckmann, Bernd	Mülheim/Ruhr	CDU	Ratsmitglied
90	Wietelmann, Margarete	Mülheim/Ruhr	SPD	Ratsmitglied
Stadt Oberhausen				
91	Kösling, Klaus	Oberhausen	SPD	Ratsmitglied
92	Rubin, Dirk	Oberhausen	CDU	Ratsmitglied
Stadt Remscheid				
93	Pütz, Susanne	Remscheid	CDU	Ratsmitglied
Stadt Solingen				
94	Krebs, Bernd	Solingen	CDU	Ratsmitglied
95	Zsack-Möllmann, Martina	Solingen	Grüne	Ratsmitglied
Stadt Wuppertal				
96	Müller, Michael	Wuppertal	CDU	Ratsmitglied
97	Schäfer, Ilona	Wuppertal	Grüne	Ratsmitglied
98	Schulz, Ursula	Wuppertal	SPD	Ratsmitglied

In Ergänzung dieser Wahlen hat der Landschaftsausschuss festgestellt, dass gemäß § 7b Landschaftsverbandsordnung die nachstehend aufgeführten 26 Personen aus den zugelassenen Reservelisten in die 14. Landschaftsversammlung zu berufen sind:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Mitglieds-körperschaft	Wohnort	Wählbarkeits-voraussetzung
aus der Reserveliste der CDU				
1	Einmahl, Rolf	Städteregion Aachen	Aachen	Reservelistenbewerber
2	Henk-Hollstein, Anne	Stadt Köln	Köln	Ratsmitglied
3	Tschepe, Heidemarie	Rhein-Erft-Kreis	Pulheim	Kreistagsmitglied
aus der Reserveliste der SPD				
4	Recki, Gerda	Rhein-Sieg-Kreis	Troisdorf	Reservelistenbewerberin
5	Kaske, Axel	Stadt Köln	Köln	Reservelistenbewerber
6	Daun, Dorothee	Stadt Solingen	Solingen	Reservelistenbewerberin
7	Schmerbach, Cornelia	Stadt Köln	Köln	Reservelistenbewerberin
8	Steinhäuser, Heike	Rhein-Erft-Kreis	Bedburg	Reservelistenbewerberin
aus der Reserveliste der FDP				
9	Effertz, Lars Oliver	Rhein-Erft-Kreis	Bergheim	Reservelistenbewerber
10	Dr. Strack-Zimmermann, Marie-Agnes	Stadt Düsseldorf	Düsseldorf	Ratsmitglied
11	Haupt, Stephan	Kreis Kleve	Bedburg-Hau	Reservelistenbewerber
12	Runkler, Hans-Otto	Stadt Oberhausen	Oberhausen	Ratsmitglied
13	Pabst, Petra	Städteregion Aachen	Aachen	Reservelistenbewerberin
14	Stachelhaus, Sebastian Thomas	Stadt Krefeld	Krefeld	Reservelistenbewerber
15	Pohl, Mark Stephen	Stadt Köln	Köln	Reservelistenbewerber
aus der Reserveliste der Linke				
16	Detjen, Ulrike	Stadt Köln	Köln	Reservelistenbewerberin
17	Pilgram, Ludger	Stadt Wuppertal	Wuppertal	Reservelistenbewerber
18	Basten, Larissa	Städteregion Aachen	Baesweiler	Reservelistenbewerberin
19	Zierus, Jürgen	Stadt Essen	Essen	Reservelistenbewerber
20	Hamm, Gudrun	Rhein-Sieg-Kreis	Troisdorf	Reservelistenbewerberin
aus der Reserveliste der Freien Wähler NRW				
21	Rehse, Henning	Rhein.-Berg. Kreis	Wermelskirchen	Kreistagsmitglied
22	Bayer, Udo	Stadt Essen	Essen	Ratsmitglied
23	Schmitz, Heinz	Rhein-Erft-Kreis	Brühl	Kreistagsmitglied
aus der Reserveliste der AfD				
24	Wegener, Ralf	Stadt Wuppertal	Wuppertal	Ratsmitglied
25	Traeder, Thomas	Stadt Köln	Köln	Reservelistenbewerber
26	Dr. Weinert, Günter	Rhein-Kreis Neuss	Neuss	Reservelistenbewerber

Für das ausgeschiedene Mitglied Herr Jörg Frank (lfd. Nr. 75) ist Frau Corinna Beck, Grüne, Köln in die 14. Landschaftsversammlung nachgerückt.

Für das ausgeschiedene Mitglied Herr Norbert Czerwinski (lfd. Nr. 55) ist Frau Anna Peters, Grüne, Kreis Kleve in die 14. Landschaftsversammlung nachgerückt.

Für das ausgeschiedene Mitglied Frau Kirsten Jahn (lfd. Nr. 76) ist Frau Katrin Barion, Grüne, Köln in die 14. Landschaftsversammlung nachgerückt.

Für das ausgeschiedene Mitglied Frau Brigitta von Bülow (lfd. Nr. 72) ist Herr Andreas Blanke, Grüne, Oberhausen in die 14. Landschaftsversammlung nachgerückt.

Für das ausgeschiedene Mitglied Frau Johanna Bienentreu (lfd. Nr. 38) ist Frau Gabi Deussen-Dopstadt, Grüne, Rhein-Sieg-Kreis in die 14. Landschaftsversammlung nachgerückt.

Gemäß Ziffer 7.4 des Runderlasses des Innenministeriums NRW zur Bildung der Landschaftsversammlung mache ich diese Feststellungen des Landschaftsausschusses öffentlich bekannt.

Köln, 29. August 2014

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) am Freitag, 12.9.2014**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 1.9.2014

Am Freitag 12.9.2014, 11:05 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.6.2014
4. Vereinbarung zur Aufgabenübertragung für die Vergebungsverfahren zum NRW-RRX-Modell
5. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

6. RRX-Fahrzeugfinanzierung
 - a) Rahmenvertrag mit der EIB
 - b) Einsatz von Eigenmitteln des ZV VRR FaIn-EB
7. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 1. September 2014

Bernhard S i m o n
Vorsitzender

**Sitzung des Verwaltungsrates
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Freitag, 12.9.2014**

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 1.9.2014

Am Freitag, 12.9.2014, 10.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 27.6.2014
4. Sachstandsbericht
5. Förderkatalog 2014 gem. § 12 ÖPNVG NRW
6. Änderung des Verbundetats 2014
7. Vereinbarung zur Aufgabenübertragung für die Vergebungsverfahren zum NRW-RRX-Modell
8. Tarifangelegenheiten
9. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

10. RRX-Fahrzeugfinanzierung
 - a) Rahmenvertrag mit der EIB
 - b) Einsatz von Eigenmitteln des ZV VRR FaIn-EB
11. Interne AöR-Angelegenheiten
12. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 1. September 2014

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2014 S. 510

– MBl. NRW. 2014 S. 510

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569